

Pressemitteilung

Erster Güte- und Verhandlungstermin im Schadenersatzverfahren der CDC Hydrogen Peroxide SA gegen die Mitglieder des Wasserstoffperoxidkartells vor dem Landgericht Dortmund am 16. Dezember 2010

Brüssel, 10. Dezember 2010 – Am 16. Dezember 2010 um 10:00 Uhr findet vor der II. Kammer für Handelssachen am Landgericht Dortmund, Kaiserstr. 34, 44135 Dortmund, der erste Güte- und Verhandlungstermin in dem Rechtsstreit der CDC Hydrogen Peroxide SA („CDC HP“) gegen fünf Mitglieder des europaweiten Wasserstoffperoxidkartells statt (Az.: 13 O 23/09 [Kart]). Es handelt sich dabei um eine der bis dahin umfangreichsten Schadenersatzklagen aufgrund eines Kartellverstoßes in der Europäischen Union.

CDC HP hat die Klage am 16. März 2009 durch die Rechtsanwaltskanzlei Osborne Clarke beim Landgericht eingereicht. Bei den Beklagten handelt es sich um folgende Unternehmen:

- Akzo Nobel N.V., Amsterdam,
- Solvay SA/N.V., Brüssel,
- Kemira Oyj, Helsinki,
- Arkema France SA (ehemals: Arkema SA), Paris, und
- FMC Foret SA, Sant Cugat del Vallés (Barcelona).

Gegen die ursprünglich mitverklagte Evonik Degussa GmbH aus Essen hat CDC HP die Klage im Herbst 2009 zurückgenommen.

CDC HP macht mit der Klage Auskunfts- und Schadenersatzansprüche geltend. Gemäß der Entscheidung „Wasserstoffperoxid und Perborat“ der Europäischen Kommission vom 3. Mai 2006 (COMP/F/38.620) bildeten die Beklagten zusammen mit weiteren Unternehmen ein zumindest zwischen dem 31. Januar 1994 und dem 31. Dezember 2000 im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum praktiziertes Kartell in Form verbotener Preis-, Kunden-, Gebiets- und Mengenabsprachen auf dem Markt für Wasserstoffperoxid. Dies führte zu erheblichen Schäden seitens der Abnehmer dieses Produkts. 32 betroffene Unternehmen aus der europäischen Papier- und Zellstoffindustrie, die Wasserstoffperoxid im Kartellzeitraum als Bleichmittel verwendeten, haben ihre entsprechenden Schadenersatzansprüche an CDC HP verkauft und abgetreten.

Über die private Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadenersatzansprüchen

Der Europäische Gerichtshof hat wiederholt klargestellt, dass jedermann Ersatz des Schadens verlangen könne, der ihm durch ein Kartell entstanden ist. Infolgedessen hat die Kommission die Schaffung effektiver Mindeststandards für die Durchsetzung kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche in der Europäischen Union angemahnt. Das Europäische Parlament begrüßt diese Initiative. Die Opfer wettbewerbswidriger Verhaltensweisen seien vollständig zu entschädigen.

CARTEL DAMAGE CLAIMS

- CDC -

Deutsche Gerichte haben jüngst schon Abnehmern von Vitaminen, Transportbeton und Selbstdurchschreibepapier Schadenersatz zuerkannt. Die Preise, die für den Bezug dieser Waren zu zahlen waren, lagen kartellbedingt erheblich über den Preisen, die bei unverfälschtem und funktionierendem Wettbewerb zu zahlen gewesen wären. Das Bundeskartellamt geht davon aus, dass Kartellabsprachen im Mittel zu um 25 Prozent, in internationalen Fällen sogar zu über 30 Prozent überhöhten Preisen führen. Die Kommission beziffert den durchschnittlichen Gesamtschaden, den Kartelle in Europa verursachen, auf ca. 25 bis 69 Milliarden Euro pro Jahr.

Über CDC Cartel Damage Claims

CDC HP ist ein Unternehmen der CDC Cartel Damage Claims Gruppe („CDC“) mit Sitz in Brüssel. CDC ist auf den Erwerb, die Aufbereitung und die Durchsetzung von kartellrechtlichen Schadenersatzansprüchen spezialisiert. CDC ermittelt die konkrete Auswirkung wettbewerbswidriger Praktiken auf die gezahlten Preise und setzt sodann ggf. die Schadenersatzansprüche europaweit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegen die Kartellmitglieder durch.

In Deutschland erachten Bundesrat, Bundesjustizministerium und Bundeskartellamt die von CDC praktizierte Bündelung der Schadenersatzansprüche einer Vielzahl von Geschädigten mittels Abtretung dieser Ansprüche als „*effizientes Modell auf der Grundlage des geltenden Rechts*“. Damit ließe sich das von der Kommission und dem Bundeskartellamt in der Praxis beobachtete Durchsetzungsdefizit kartellrechtlicher Schadenersatzansprüche in Abwesenheit spezifischer prozessualer Instrumente in Europa und insbesondere außerhalb der oft kritisierten US-Sammelklage („class action“) beheben. Der kollektive Ansatz der CDC führt zu Synergien bei der Analyse des durch ein Kartell entstandenen Schadens sowie im Rahmen der gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung der entsprechenden Ersatzansprüche.

CDC verfügt über erhebliche Erfahrung in diesem Bereich. So hat bereits die CDC Cartel Damage Claims SA, eine Schwestergesellschaft der CDC HP, die Mitglieder des deutschen Zementkartells auf Schadenersatz verklagt. Die von 36 zementverarbeitenden Unternehmen erworbenen Schadenersatzansprüche belaufen sich auf ein Gesamtvolumen von über 170 Millionen Euro (zuzüglich Zinsen). Am 7. April 2009 hat der Bundesgerichtshof die Zulässigkeit dieser Klage im Einklang mit den Vorinstanzen bestätigt. Das Verfahren wird am Landgericht Düsseldorf unter dem Az. 37 O 200/09 [Kart] fortgeführt. Als nächster Verhandlungstermin ist dort der 26. Mai 2011 vorgesehen. CDC bereitet zudem weitere Fälle vor.

Für weitere Informationen können Sie gerne die Homepage www.carteldamageclaims.com oder Herrn Dr. Till Schreiber kontaktieren. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Pressemitteilung vom 23. April 2009.

CDC Hydrogen Peroxide SA

Avenue Louise 475

B-1050 Brüssel

Tel. +32 (0) 2 213 49 20

Fax +32 (0) 2 213 49 21

mail@carteldamageclaims.com